

§. 1.

Sofort nach Publication gegenwärtigen Mandates hat sich jeder Apotheker hiesiger Lande besagte Arzneientare, sammt dem dazu gehörigen Supplemente der Pharmacopöe, anzuschaffen, und bei zehn Thaler Strafe dafür zu sorgen, daß Beide in der Officin, und zwar in größern dergleichen in mehreren Exemplaren, zur öffentlichen Einsicht bereit liegen. Dasselbe ist auch hinsichtlich der künfftig von Zeit zu Zeit zu erlassenden Nachträge, deren Erscheinen jedesmal in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden wird, zu beobachten, und es sind die abweichenden Bestimmungen derselben in den zu dem Ende in der neuen Arzneientare angebrachten leeren Columnen jedesmal handschriftlich einzutragen.

§. 2.

Alle Apotheker hiesiger Lande haben sich, inmaßen es im Ubrigen bei den Vorschriften der Pharmacopöa Saxonica vorjest bewendet, nuzmehr nach den abweichenden Bestimmungen des obgedachten Supplementes zu richten und die danach zuzubereitenden Arzneien in ächter, guter und unverdorhener Beschaffenheit, auch gnügendem, jedoch nicht überflüssigem, Vorrathe anzuschaffen. Den Apothekern kleiner Orte wird insbes nachgelassen, sich hierunter auf die in dem, dem Supplemente beigefügten, Indicc sub II. bemerkten Artikel zu beschränken.

Wegen der Uebereitretung dieser Vorschrift, so wie wegen der Verbindlichkeit der Apotheker, auf Verlangen des Arztes, auch Arzneimittel, welche in der Pharmacopöe und deren Supplemente entweder gar nicht, oder nach andern Formeln aufgenommen sind, nach besondern Vorschriften zu fertigen, bewendet es bei den Bestimmungen des §. 4 des Mandats vom 17ten October 1820.

§. 3.

Da mehrere zubereitete Arzneimittel durch Verfertigung im Großen sowohl an innerer Güte gewinnen, als auch zu wohlfeilern Preissen darzustellen sind, so soll es auch in Unsern Landen den Apothekern erlaube seyn, sich die unter O. verzeichneten Medicamente aus anerkannt zwecklässigen Fabriken anzuschaffen. Doch sollen die Apotheker und Provisoren für deren vollkommene und gute Beschaffenheit eben so verantwortlich seyn, als wenn sie von ihnen selbst zubereitet wären; und es wird ihnen daher hiermit ausdrücklich zur Obiegenheit gemache, dieselben nicht eher in den Arzneivorrath aufzunehmen, als bis sie sich durch die gehörigen, da nöthig, chemischen Prüfungsmittel von der vollkommenen tadellosen Beschaffenheit derselben überzeugt haben.

§. 4.

Alle Apotheker haben ihre Forderungen für Arzneimittel, Gefäße und pharmaceutische Arbeiten genau nach der neuen Arzneientare einzurichten, welcher daher auch nachzugehen